

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) und vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende

## **Gebührensatzung für die Nutzung der Multifunktionshäuser der Stadt Fritzlar**

beschlossen:

### **§ 1 – Zweckbestimmung**

Die Stadt Fritzlar betreibt Multifunktionshäuser und Mehrzweckhallen (Multifunktions-einrichtungen) in den Stadtteilen im Sinne des § 19 HGO. Dieser Bereich ist dazu bestimmt, der Bürgerschaft und den Körperschaften Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Die Satzung über die Benutzung der Multifunktionshäuser der Stadt Fritzlar ist Grundlage dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 – Gebührenpflichtige Benutzung**

- (1) Für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, juristischen und Privatpersonen sind die folgenden Gebühren je Veranstaltungstag zu entrichten.

Für die Multifunktionseinrichtungen in den Stadtteilen Geismar, Lohne, Obermöllrich und Werkel:

Küche	20,00 €
Theke	15,00 €
Kleiner Raum	26,00 €
Saal je nach Dauer	
bis zu 4 Stunden	35,00 €
über 4 Stunden	90,00 €
Saal klein (nur Geismar)	60,00 €

Für die Multifunktionseinrichtungen in den Stadtteilen Cappel, Haddamar, Rothelmshausen, Ungedanken, Wehren, dem Dorfzentrum Lohne, Zehntscheune in Züschen, sowie die Grillhütte in Obermöllrich:

Küche	15,00 €
Theke	15,00 €
Kleiner Raum	23,00 €
Saal je nach Dauer	
bis zu 4 Stunden	32,00 €
über 4 Stunden	60,00 €

Die Gebühren erhöhen sich bei „Unternehmerveranstaltungen“ um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

- (2) Außerdem sind für die Multifunktionseinrichtungen einheitlich folgende Nebenkosten zu entrichten:

Strom (nach tatsächlichem Verbrauch)	0,50 € / pro kWh
Wasser und Kanal (nach tatsächlichem Verbrauch)	8,00 € / pro Einheit
Heizung (nach tatsächlichem Verbrauch)	
• Gas flüssig	3,00 € / pro Einheit
• Biogas	0,30 € / pro Einheit
Öl und Erdgas (Oktober – März)	
• pauschal bis 4 Stunden	20,00 €
• pauschal ab 4 Stunden	40,00 €
Reinigungskosten	25,00 € pro Stunde

- (3) Von den Nebenkosten befreit sind nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, (ausgenommen nichtöffentliche gesellige Veranstaltungen) sowie Versammlungen der verfassungsgemäßen Parteien der Stadt Fritzlar. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Küche sowie die Übernahme eventuell erforderlicher Reinigungskosten.
- (4) Soweit zur Veranstaltungsvor- oder Nachbereitung die Nutzung an Vor- oder Nachveranstaltungstagen erfolgt, werden für jeden Vor- / Nachbereitungstag 25 % der Gesamtgebühren erhoben.
- (5) Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen (Kirmes etc.), ist eine Sondergebühr durch Beschluss des Ortsbeirates festzusetzen.

### § 3 – Grundgebührenermäßigte Benutzung

- (1) Grundgebührenermäßigt sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:
- a) 2 - 7 Tage auf 70 %
  - b) ab 8 Tagen auf 65 %
- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Benutzern ab 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Benutzers innerhalb eines Jahres und gebündelter Anmeldung.
- (3) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 – Grundgebührenfreie Benutzung**

- (1) Grundgebührenfrei sind Veranstaltungen der Stadt, des Kreises und örtlicher Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien der Stadt Fritzlar, soweit kein Eintritt erhoben wird und die Verköstigung zum Selbstkostenpreis erfolgt. Ferner sind grundgebührenfrei: Nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine. Von der grundgebührenfreien Benutzung ausgeschlossen ist die Küche.
- (2) Unbeschadet dessen sind jedoch die Kosten für Stromverbrauch, Reinigung und Heizung zu zahlen, soweit in der Gebührenordnung für die Multifunktionshäuser der Stadt Fritzlar eine Befreiung nicht eingeräumt wird.

#### **§ 5 - Kautio**

- (1) Die Stadt Fritzlar kann vom Benutzer eine Kautio in 2-facher Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten erheben.
- (2) Festsetzung und Zahlungsfrist der Kautio erfolgt im Überlassungsbescheid.

Soweit die Kautio nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Fritzlar den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.

#### **§ 6 - Gebühre**

- (1) Gebühren und Kosten, die in Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.
- (2) Die nach § 5 erhobene Kautio für die Überlassung der Multifunktionshäuser und Mehrzweckhallen, wird mit den Gebühren und Kosten für die Überlassung verrechnet. Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Fritzlar vom 1. Januar 2012 außer Kraft.